

ANMELDUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

Den Veranstaltungen können sich grundsätzlich alle anschließen, die den Teilnahmevoraussetzungen für das jeweilige Programm entsprechen. Die Anmeldung muss mit dem entsprechenden Anmeldeformular erfolgen und ist bei Minderjährigen von Erziehungsberechtigten auszufüllen und zu unterschreiben. Ab dem Alter von 13 Jahren müssen auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitunterschreiben. Damit kommt ein Vertrag zustande, der durch die schriftliche Bestätigung des Trägers rechtskräftig wird. Maßgeblich für den Vertrag sind somit die Ausschreibung, die Teilnahmebedingungen, die Anmeldung sowie die Anmeldebestätigung. Der Veranstalter behält sich eine Anpassung der Anzahl der Teilnehmenden oder der Altersgruppe in besonderen Situationen vor.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN BEI FREIZEITEN

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung, die zugleich Rechnung ist, ist innerhalb von 4 Wochen die jeweils angegebene Anzahlung zu leisten, sofern eine solche vorgesehen ist. Die Restzahlung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bzw. zu dem in der Anmeldebestätigung genannten Termin auf dem Konto des Trägers eingegangen sein.

Bitte den Verwendungszweck der Freizeit und den Namen des Teilnehmers / der Teilnehmerin bei der Zahlung angeben.

RÜCKTRITT VON EINER FREIZEIT

Teilnehmerinnen und Teilnehmer können vor Beginn einer Freizeit jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen erfolgt der Rücktritt durch eine erziehungsberechtigte Person. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Träger. Tritt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer zurück, wird eine angemessene, ggf. pauschalisierte Entschädigung fällig (s.u.). Innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung ist ein Rücktritt von der Freizeit kostenfrei.

FREIZEIT UND VERBINDLICHKEITSERKLÄRUNG

Mit der Anmeldung wird anerkannt, dass es sich bei der Anmeldebestätigung zu einer Veranstaltung des Kirchenkreises Bad Salzungen-Dermbach um eine verbindliche Anmeldung handelt, die ggf. Kosten verursacht. Bei Nichtteilnahme werden folgende Stornogebühren in Rechnung gestellt:

Zeitraum:

bis 6 Monate vor Beginn der Freizeit	keine Stornogebühr
ab 6 Monate vor Beginn der Freizeit	25% des TN-Beitrags
ab 3 Monate vor Beginn der Freizeit	50% des TN-Beitrags
ab 1 Monat vor Beginn der Freizeit	75% des TN-Beitrags

ab 2 Wochen vor Beginn der Freizeit
ab 3 Tage vor Beginn der Freizeit

90% des TN-Beitrags
100% des TN-Beitrags

Wird die Freizeit ohne Rücktrittserklärung nicht angetreten, bleibt der Anspruch auf den vollen Teilnahmebeitrag von Seiten des Trägers bestehen.

Es wird insbesondere der Abschluss einer ausreichenden Reisekostenrücktrittsversicherung, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz empfohlen. Der Veranstalter hat für den Teilnehmer während der Dauer der Veranstaltung eine Unfallversicherung abgeschlossen.

RÜCKTRITT DURCH DEN TRÄGER

Eine Haftung des Veranstalters für den Fall, dass eine Veranstaltung nach erfolgter Anmeldung abgesagt werden muss, wird nicht übernommen. Dies gilt auch bei einer Absage auf Grund von zu geringer Nachfrage. Bereits gezahlte Teilnahmebeiträge werden erstattet. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

HAFTUNG UND AUFSICHTSPFLICHT

Der Veranstalter haftet für eine gewissenhafte Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, nicht aber für Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leitung an diesen Leistungen teilnimmt. Minderjährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterliegen der gesetzlichen Aufsichtspflicht. Alle Teilnehmenden haben den Weisungen der Leitung Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen diese Weisungen kann auf Anordnung der Freizeitleitung die verfrühte Heimreise auf eigene Kosten verfügt werden.

HAFTUNGSBEGRENZUNG

Die Haftung des Veranstalters ist – gleich aus welchem Rechtsgrund, der nicht aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultiert – der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebeitrag, soweit

- a) ein Schaden eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) der Veranstalter für einen der Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Fremdleistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Veranstalters ist auf den Betrag beschränkt, soweit gesetzliche Vorschriften für Fremdleistungen greifen und deren Haftung ebenfalls beschränkt ist.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die die

Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Datum: _____ Unterschrift Teilnehmer/in _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter: _____